KVB
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

An alle Mitglieder,
die eine Trendmeldung
für das 2. Quartal 2022 erhalten.

KVB-Servicetelefonie
Sie erreichen unsere Telefonberater zu den Servicezeiten: Mo bis Do 07:30 - 17:30 Uhr
Freitag 07:30 - 14:00 Uhr
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30

Aktuelles aus dem Verordnungsbereich 2/2022

1. Arzneimittel-Richtlinie
2. Therapieallergene verordnen
3. Schutzimpfungs-Richtlinie
4. Heilmittelverordnungssoftware
5. Reha-Richtlinie - Zugang vereinfacht
6. Formulare im Rahmen einer außerklinischen Intensivpflege
7. T-Rezept, neu ab 08.08.2022
8. Ersatzverordnungen ausstellen
9. Dosierungsangabe verpflichtend
10. Zuzahlungsbefreiung auch digital

Die Reihenfolge der Themen sagt nichts über deren Bedeutung aus. Wie wichtig das einzelne Thema für den einzelnen Arzt ist, ist sehr individuell. Wir informieren über die Gebiete in der Reihenfolge Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel und Sonstiges, sofern es seit der letzten Beilage zur Trendmeldung verordnungsrelevante Informationen gab. Verordnung Aktuell, auf die wir im Nachfolgenden ggf. verweisen finden Sie unter https://www.kvb.de/verordnungen/verordnung-aktuell/.

1. Arzneimittel-Richtlinie

Anlage II, Lifestyle-Arzneimittel

- Aufnahme von N 05 CH 01 Melatonin/Melatonin Vitabalans im neuen Abschnitt Durch die Lebensführung bedingte, kurzzeitige nichtorganische Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus
- Aufnahme von A 08 AA 12 Setmelanotide/Imcivree® (Ausnahme im Zusammenhang mit genetisch bestätigtem, durch Funktionsverlustmutationen bedingtem biallelischem Proopiomelanocortin(POMC)-Mangel (einschließlich PCSK1) oder biallelischem Leptinrezeptor(LEPR)-Mangel)

Anlage V, verordnungsfähige Medizinprodukte

- Purisole® SM verdünnt - Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 26. Mai 2024
- polyvisc® 2,0% - Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 29. Nov. 2026
- Pe-Ha-Visco (2,0%) - Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 29. Nov. 2026
- Macrogol-ratiopharm – Streichung
- Macrogol-ratiopharm flüssig Orange – Streichung
- Oculentis BSS - Streichung

Anlage XII, frühe Nutzenbewertung

Im 2. Quartal 2022 sind Beschlüsse zu folgenden Wirkstoffen in Kraft getreten:

- Abemaciclib - Neubewertung nach Fristablauf - Anwendungsgebiet: Mammakarzinom, HR+, HER2-, Kombination mit Fulvestrant
- Albutrepenonacog alfa - Überschreitung 50 Mio € Grenze - Anwendungsgebiet: Hämophilie B, kongenitaler Faktor-IX-Mangel
- Atezolizumab - Anwendungsgebiet: Urothelkarzinom - Befristung der Geltungsdauer bis 01.05.2023
- Belantamab-Mafodotin – Anwendungsgebiet: Multiples Myelom, mind. 4 Vortherapien, Monotherapie - Befristung der Geltungsdauer bis 01.03.2023
- Cefiderocol - Anwendungsgebiet: Infektionen durch aerobe gramnegative Erreger
- Dabrafenib - Anwendungsgebiet: Melanom, BRAF-V600-Mutation, in Kombination mit Trametinib, adjuvante Therapie - Streichung der Befristung der Geltungsdauer
- Delamanid - Aufhebung der Freistellung von der Nutzenbewertung - Anwendungsgebiet: Multiresistente pulmonale Tuberkulose, ≥ 10 kg
- Dapagliflozin - Anwendungsgebiet: Diabetes mellitus Typ 2, ≥ 10 Jahre
- Dimethylfumarat - Anwendungsgebiet: schubförmig remittierende Multiple Sklerose, 13 - 17 Jahre - Aussetzung des Verfahrens der Nutzenbewertung
- Diroximelfumarat - Anwendungsgebiet: Schubförmig remittierende Multiple Sklerose - Aussetzung des Verfahrens der Nutzenbewertung
- Elbasvir/Grazoprevir - Anwendungsgebiet: chronische Hepatitis C, 12 bis < 18 Jahre
- Erdnussprotein als entfettetes Pulver von Arachis hypogaea L., semen (Erdnüsse) - Anwendungsgebiet: Erdnussallergie, ≥ 4 Jahre
- Ertugliflozin - Anwendungsgebiet: Diabetes mellitus Typ 2
- Evolocumab - Anwendungsgebiet: primäre Hypercholesterinämie, 10 bis 17 Jahre
- Filgotinib - Anwendungsgebiet: Colitis ulcerosa
- Icosapent-Ethyl - Anwendungsgebiet: Dyslipidämie, vorbehandelte Patienten
- Idecabtagen vicleucel - Anwendungsgebiet: Multiples Myelom, mind. 3 Vortherapien

- Ixazomib - Neubewertung nach Fristablauf - Anwendungsgebiet: Multiples Myelom, mind. 1 Vortherapie, Kombination mit Lenalidomid und Dexamethason
- Lusutrombopag - Anwendungsgebiet: Thrombozytopenie bei chronischer Lebererkrankung
- Mepolizumab - Anwendungsgebiet: eosinophile Granulomatose mit Polyangiitis
- Mepolizumab - Anwendungsgebiet: Chronische Rhinosinusitis mit Nasenpolypen
- Mepolizumab - Anwendungsgebiet: Hypereosinophiles Syndrom
- Nivolumab - Anwendungsgebiet: Adenokarzinom des Magens, des gastroösophagealen Übergangs oder des Ösophagus, CPS ≥ 5, HER2-negativ, Erstlinie, Kombination mit fluoropyrimidin- und platinbasierter Kombinationschemotherapie
- Olaparib - Anwendungsgebiet: Ovarialkarzinom, Eileiterkarzinom oder primäres Peritonealkarzinom; Erhaltungstherapie nach Erstlinientherapie; HRD-positiv; Kombination mit Bevacizumab - Befristung der Geltungsdauer bis 01.12.2022
- Ozanimod - Anwendungsgebiet: Colitis ulcerosa
- Pembrolizumab - Anwendungsgebiet: Melanom, adjuvante Therapie - Streichung der Befristung der Geltungsdauer
- Pembrolizumab - Anwendungsgebiet: Mammakarzinom, triple-negativ, PD-L1-Expression ≥ 10 (CPS), Kombination mit Chemotherapie
- Pembrolizumab - Anwendungsgebiet: Karzinom des Ösophagus oder gastroösophagealen Übergangs, PD-L1-Expression ≥ 10 (CPS), Erstlinie, Kombination mit Platin- und Fluoropyrimidin-basierter Chemotherapie
- Pitolisant - Anwendungsgebiet: Tagesschläfrigkeit bei obstruktiver Schlafapnoe, nach Vortherapie
- Ponesimod - Anwendungsgebiet: Schubförmige Multiple Sklerose
- Pralsetinib - Anwendungsgebiet: Lungenkarzinom, nicht-kleinzelliges, RET-Fusion+ - Befristung der Geltungsdauer bis 31.12.2027
- Ripretinib - Anwendungsgebiet: Gastrointestinale Stromatumoren (GIST), ≥ 3 Vortherapien
- Risankizumab - Anwendungsgebiet: Psoriasis-Arthritis, Monotherapie oder in Kombination mit Methotrexat
- Sacituzumab Govitecan - Anwendungsgebiet: Mammakarzinom, triple-negativ, mindestens 2 Vortherapien
- Sofosbuvir/Velpatasvir/Voxilaprevir - Anwendungsgebiet: Chronische Hepatitis C, 12 bis < 18 Jahren
- Tofacitinib - Anwendungsgebiet: ankylosierende Spondylitis
- Trametinib - Anwendungsgebiet: Melanom, BRAF-V600-Mutation, in Kombination mit Dabrafenib, adjuvante Therapie - Streichung der Befristung der Geltungsdauer

- Zanubrutinib - Anwendungsgebiet: Morbus Waldenström, Erstlinie (Chemo-Immuntherapie ungeeignet) oder nach mind. 1 Vortherapie

2. Therapieallergene verordnen

Das bestehende Verordnung Aktuell zur Verordnung von Therapieallergenen wurde an die bayerische Arzneimittelvereinbarung 2022 angepasst bzw. aktualisiert und Ihnen wieder auf unserer Internestseite zur Verfügung gestellt.
Das Fazit der Veröffentlichung ist: Erfolgreich laufende Therapien mit verkehrsfähigen, (noch) nicht zugelassenen Therapieallergenen dürfen aus unserer Sicht fortgeführt und müssen nicht umgestellt werden. Achten Sie jedoch bei Neueinstellungen im Rahmen Ihrer Therapiefreiheit auf die im o. g. Verordnung Aktuell zitierte Empfehlung zum Einsatz von Therapieallergenen. Danach sollten Sie die Verordnung eines zugelassenen Therapieallergens stets prüfen, wenn ein solches in gleicher Darreichungsform wie ein verkehrsfähiges aber noch nicht zugelassenes Produkt zur Verfügung steht. Sollten Sie sich für ein (noch) nicht zugelassenes Therapieallergen entscheiden, empfehlen wir Ihnen, diese Entscheidung gut zu dokumentieren.
Weiterhin bitten wir Sie mit Blick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten, dass sowohl für Präparate mit subkutaner (SCIT) als auch sublingualer Darreichungsform (SLIT) kassenspezifische Rabattverträge in Bayern bestehen.

3. Schutzimpfungs-Richtlinie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zu ändern.
Es ergaben sich Änderungen im Richtlinientext

- Angaben zur Impfdokumentation

sowie den Anlagen 1

- FSME, TBE-(tick-borne-encephalitis)Haupt-Sybtypen: Redaktionelle Anpassungen
- Meningokokken-Impfung: Ergänzungen in der Spalte „Hinweise zur Umsetzung““

Anlage 2

- Humane Papillomviren (HPV): Streichung von Altersangaben

Anlage 3.

- Influenza: Alternativen bei Lieferengpässen

(vgl. Verordnung Aktuell „Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-Empfehlungen vom Januar 2022“ und „Schutzimpfungs-Richtlinie: Meningokokken-Impfung“)

4. Heilmittelverordnungssoftware

Zum 1. Juli 2022 wurden die Anforderungen zur orientierenden Behandlungsmenge und zur Therapiefrequenz bei Maßnahmen der Podologie angepasst. Anders als bisher ist für

die neuen Diagnosegruppen UI1 und UI2 für Unguis incarnatus (eingewachsener Nagel) eine orientierende Behandlungsmenge und eine Frequenzempfehlung „nach Bedarf“ vorgesehen. Ab 1. Januar 2023 werden die Diagnosegruppen UI1 und UI2 nur noch ausstellbar sein, wenn auch der passende ICD-10-Kode „L60.0“ für Unguis incarnatus auf der Verordnung angeben wird.
Weitere Details zum neuen Heilmittel Podologische Therapie bei Unguis incarnatus finden Sie in unserem Verordnung Aktuell „Podologische Therapie bei Unguis incarnatus“.

5. Reha-Richtlinie - Zugang vereinfacht

Der Zugang zur medizinischen Rehabilitation wurde zum 1. Juli 2022 vereinfacht. Verordnen Sie Ihren Patientinnen bzw. Patienten ab 70 Jahren eine geriatrische Rehabilitation, prüfen gesetzliche Krankenkassen nicht mehr, ob die Maßnahme medizinisch erforderlich ist. Damit dieses schlanke Verfahren greifen kann, kontrollieren Sie anhand festgelegter Kriterien den medizinischen Bedarf der geriatrischen Rehabilitation und machen auf der Verordnung die rehabilitationsbegründenden Angaben.
Welche Voraussetzungen und Kriterien erfüllt sein müssen, lesen Sie in unserem Verordnung Aktuell „Zugang zur medizinischen Rehabilitation zum 1. Juli 2022 vereinfacht“.

Weiterer wichtiger Hinweis: Nach wie vor sind alle Arzneimittel, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Rehabilitationsmaßnahme stehen, von der Rehabilitationsklinik zu stellen. Alle weiteren Medikamente, die die Patientin bzw. der Patient zusätzlich benötigt, sind im Vorfeld auf einem Kassenrezept durch Sie zu verordnen. Diese Verordnungen können nur bei einem Arzt-Patienten-Kontakt ausgestellt werden und nicht auf Zuruf.

6. Formulare im Rahmen einer außerklinischen Intensivpflege

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich unter Einbeziehung der Deutschen Krankenhausgesellschaft auf drei Formulare - **62A bis 62C** - verständigt.

- Formular 62A: Ergebnis der Potenzialerhebung
- Formular 62B: Verordnung außerklinischer Intensivpflege
- Formular 62C: Behandlungsplan

Die Einführung der Formulare 62B und 62C erfolgt zum **Stichtag 1. Januar 2023**. Formular 62A kann bereits vor dem 1. Januar 2023 genutzt werden, damit die Potentialerhebung bereits vor dem 1. Januar 2023 erfolgen kann. Die neuen Vordrucke stehen Ihnen rechtzeitig vor Einführung zur Verfügung und können über die Fa. Kohlhammer bestellt werden. Die neuen Formulare werden zeitgleich den Softwareherstellern zur Einbindung in die Praxisverwaltungssysteme bereitgestellt.
(vgl. Verordnung Aktuell „Formulare im Rahmen einer außerklinischen Intensivpflege“)

7. T-Rezept, neu ab 08.08.2022

Das T-Rezept wurde angepasst und wird seit 8. August ausgeliefert.

Bitte streichen Sie auf den „alten“ T-Rezepten den Satzteil „sowie die aktuelle Gebrauchsinformation des entsprechenden Fertigarzneimittels...". Denn dann können diese aufgebraucht werden.

8. Ersatzverordnungen ausstellen

Wenn aufgrund eines Arzneimittelrückrufs (z. B. Emerade®) oder aufgrund einer von der zuständigen Behörde bekannt gemachten Einschränkung der Verwendbarkeit erneut ein Arzneimittel verordnet werden muss, ist die erneute Verordnung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung zuzahlungsfrei. Darüber hinaus gilt eine Ersatzverordnung im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung als Praxisbesonderheit.
Seit 1. Juli 2020 sind Ersatzverordnungen über Ihre Software abbildbar. Lesen Sie Details in unserem Verordnung Aktuell „Ersatzverordnungen ausstellen“.

9. Dosierungsangabe verpflichtend

Bitte denken Sie daran, dass seit dem 1. November 2020 auf dem Arzneimittelrezept entweder die Dosierung angegeben sein oder gekennzeichnet werden muss, dass der Patientin bzw. dem Patienten ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung mitgegeben wurde.
Lesen Sie hierzu auch das Verordnung Aktuell „Dosierungsangabe auf dem Arzneimittelrezept verpflichtend anzugeben“. Auch die Ausfüllhilfe zum Muster 16 wurde um diese Information ergänzt.

10. Zuzahlungsbefreiung auch digital

Bisher sind Sie es gewohnt, dass Ihre Patienten, die von der gesetzlichen Zuzahlung bei (Arzneimittel-) Verordnungen befreit sind, Ihnen die Bestätigung der Zuzahlungsbefreiung meist zu Beginn des Jahres in Papierform vorgelegt haben. Im Rahmen der Digitalisierung hat uns jetzt als erste Krankenkasse die AOK Bayern darüber informiert, dass für ihre Versicherten neben der bekannten analogen Papierform der Zuzahlungsbefreiung jetzt auch die Möglichkeit des digitalen Nachweises per entsprechender Krankenkassen-App angeboten wird.
Möglicherweise bieten auch andere Krankenkassen eine solche digitale Version für den Nachweis der Zuzahlungsbefreiung ihren Versicherten an.
Dadurch ändert sich für Sie im Umgang mit dem Nachweis der Zuzahlungsbefreiung nichts. Wichtig bleibt die Eintragung in Ihr PVS-System über den Status der Gebührenbefreiung mit entsprechender Gültigkeitsdauer, so dass dann beim Ausstellen der Verordnungsvordrucke die Felder „Gebührenfrei“ oder „Gebührenpflichtig“ korrekt angekreuzt werden.
Hinweis: Selbst, wenn der Praxis die Befreiung nicht vorliegt und beim Ausstellen von Verordnungen fälschlicherweise „Gebührenpflichtig“ angekreuzt wird, ist dies nicht zum

Nachteil des Patienten. Jeder Leistungserbringer darf – bei Vorlage des Befreiungsausweise oder Bestätigung in der Krankenkassen-App - das Feld korrigieren.

Freundliche Grüße
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/ einen Rückrufwunsch.